

Fachliche Kriterien für Raumordnungsvertrag zur Erhaltung der Kellergassen in Niederösterreich

Die Kellergassen stellen ein einmaliges Kulturgut dar, diese zu erhalten stellt im Weinviertel eine der wichtigsten kulturellen Aufgaben dar. Dabei liegt der Schwerpunkt auf der Erhaltung des Presshauses in seiner Schlichtheit und Ursprünglichkeit.

In verschiedenen Regionen sind die Presshäuser in der äußeren Gestaltung unterschiedlich, jedoch ist überall **auf die Einfachheit zu achten**.

1. Gebäudehöhe

Diese ist regional unterschiedlich und muss individuell festgelegt werden.

2. Mauerwerk, Türüberlagen

Die **Mauerstärke** der vorderen Mauer beträgt mind. 45 cm.

Die **Türüberlagen** können aus Holz ausgeführt werden. Massive Überlagen sind horizontal oder mit einem flachen Bogen (bei Türen mit einem Stich von max. 20 cm) auszuführen.

3. Außenputz, Putzgliederung

Die Putzgliederung ist möglichst an die lokale Umgebung anzupassen.

Auf Ziegelmauerwerk wird ein einlagiger Kalkmörtelputz ohne sogen. Lehfaschen frei aufgetragen.

Dieser wird mit einem „Hobel“ oder „Schwert“ ausgeglichen und mit einem Glättbrett oder Kelle möglichst glattgestrichen.

4. Fensterfaschen und Farbgebung

Die Farbgebung ist regional unterschiedlich und muss individuell festgelegt werden.

Fensterfaschen sowie Edelputz sind zu vermeiden.

5. Dachform

Die typische Form ist das Satteldach. Satteldächer können mit Krüppel, Schopfwalm oder einem Walmdach ausgeführt werden. Die Dachneigung ist je Kellergasse unterschiedlich, jedoch soll diese 38 – 43 °betragen.

6. Dachdeckung

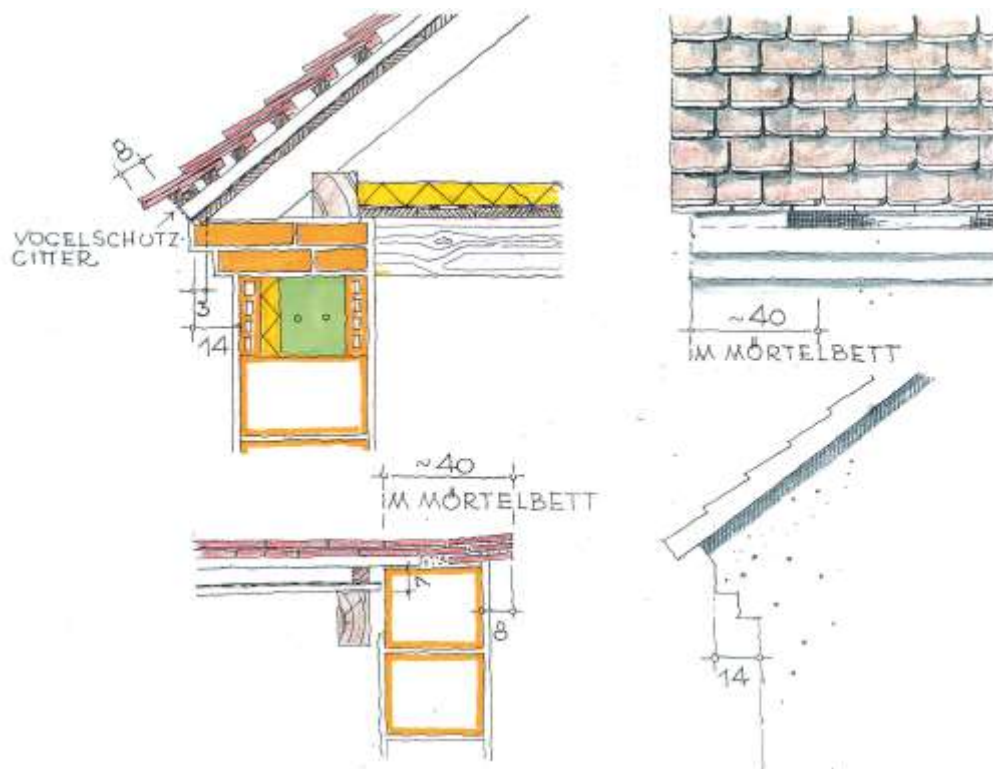
Tonziegeldeckung, ‚Wiener Taschen‘ oder Strangfalzziegel verwenden.

7. Gesimse

Die Form richtet sich nach dem bestehenden Baubestand.

a) Staffelgesimse

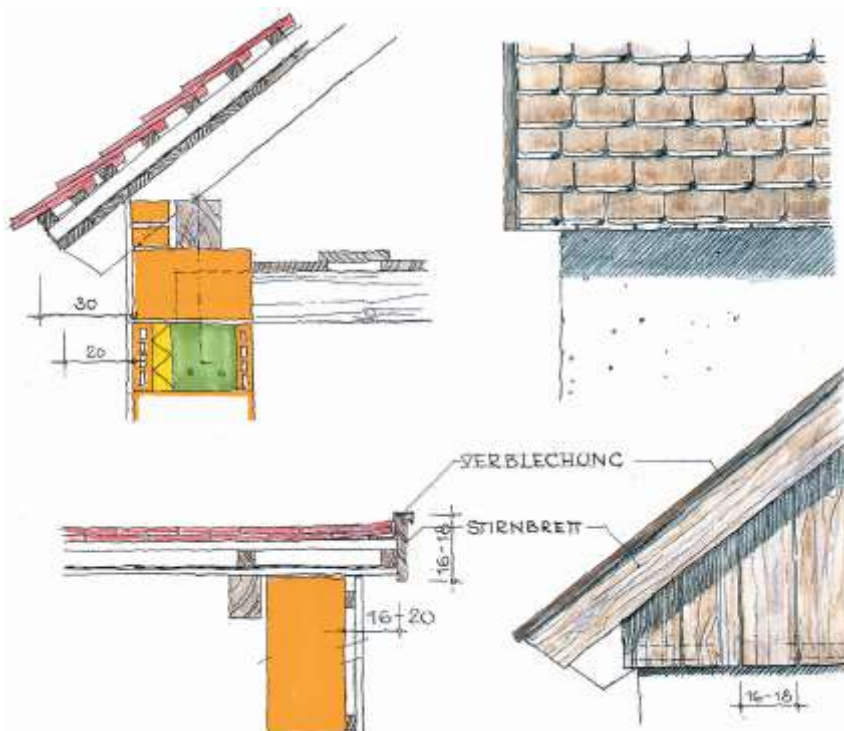
Das ist ein gemauertes Gesimse mit zwei oder 3 scharfen Ziegeln (wegen ihres größeren Formats sind Ziegel im altösterreichischen Format 15 x 30 cm vorzuziehen). Die einzelnen Scharen kragen ca. 7 cm aus, sodass die Ausladung des Gesimses 14 bzw. 20 cm beträgt. An der Giebelseite werden die Dachziegel im Mörtel verlegt und kragen ca. 8 cm aus.



Quelle: "Zukunft Kellergassen", Helmut Leierer, Verlag AGRAR PLUS 2018, ISBN 978-3-200-05636-7

b) Sparrengesimse:

Die Auskrägung der Sparren beträgt an der Oberkante max. 20 cm. Giebelseitig ist der Dachvorsprung ebenfalls gering. Ca. 20 cm wobei der Sparren nicht vor die Giebelmauer gesetzt wird. Schalung und Lattung kragen aus. Den Abschluss bildet ein Stirnbrett das verblecht werden kann, wobei nur ein ca. 3 cm breiter Blechstreifen sichtbar bleibt.



Quelle: "Zukunft Kellergassen", Helmut Leierer, Verlag AGRAR PLUS 2018, ISBN 978-3-200-05636-7

8. Giebelverbretterung

Die Giebelverbretterung besteht aus senkrechten Brettern mit einer Breite von 16 bis 20 cm. Diese werden stumpf auf Lattenrost geschraubt oder genagelt. Auch Abdeckleisten ca. 3 cm breit sind üblich. Nut und Federbretter sind nicht zulässig.

Die Oberfläche ist sägerauh auszuführen. Falls eine Imprägnierung durchgeführt wird, ist diese in einer graubraunen Farbe herzustellen. „Gelbe“ Holzlasuren sind nicht zulässig.

In die Giebelschalung können sogenannte ‚Heutürl‘ eingeschnitten werden. Dahinter sind Fenster zulässig.

9. Dachrinnen

Dachrinnen sind in Holz auszuführen, wofür zwei Bretter mit Blech auszuschlagen sind. Blechrinnen sind in Kupferblech oder in Zinkblech (dunkel gestrichen) auszuführen. Die Fallrohre sind möglichst in die „Reihe“ zu verlegen.

10. Dachgaupen

Diese sind je Kellergasse unterschiedlich ausgeführt und individuell festzulegen. Gassenseitig nur in Form von ‚Heutürl‘ auszuführen.

11. Fenster

Maximale Fenstergröße: Stockausenmaß 70 x 40 cm bzw. 40 x 70 cm. Es sind nur Holzfenster zulässig. Die Fenster sind tief in die Leibung zu setzen (d.h. möglichst weit nach innen). Der Fensterstock ist so einzumauern damit vom Stock nur 1 cm sichtbar bleibt.

Falls die Sohlbank abgedeckt wird, ist diese mit Ziegeln (alte Ziegel oder Dachbodenpflaster) auszuführen (nicht mit Klinkermaterial, Naturstein oder Blech).

12. Fenstergitter

Diese sind als einfache Flacheisengitter od. Stabgitter auszuführen und in die Laibung zu versetzen.

13. Fensterläden

Fensterläden sind nicht erlaubt, außer in Kellergassen, wo diese üblich waren.

14. Türen

Die alten Türen sollten mit ihren Beschlägen erhalten bleiben. Die Höhe beträgt max. 2,00 m, die Breite max. 1,60 m. Türen sind zweiflügelig und in Holz auszuführen.

15. Sockel

Diese sind je Kellergasse unterschiedlich ausgeführt und individuell festzulegen.

16. Stützmauern

Sind solche notwendig, sind diese in Mauerwerk oder Beton herzustellen und zu verputzen. Die Abdeckung erfolgt mit alten Ziegeln.

In manchen Bereichen gibt es massive und trocken geschichtete Natursteinmauern.

17. Zäune

Zäune sind in der Kellergasse nicht zulässig.